

Steuerentlastungen 2023

Inhalt

1 Allgemeines

2 Änderungen für Arbeitnehmer

- 2.1 Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags
- 2.2 Erhöhung der Pendlerpauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte
- 2.3 Erhöhung der Pendlerpauschale bei einer doppelten Haushaltsführung
- 2.4 Neue Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer und zur Homeoffice-Pauschale

3 Neuerungen für Unternehmer

- 3.1 Aktive und passive Rechnungsabgrenzung
- 3.2 Erleichterungen bei Betriebsprüfungen
- 3.3 Verlängerung der Investitionsfristen für Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG

4 Neuerungen für Gebäudebesitzer

- 4.1 Höhere Wohngebäudeabschreibung ab 2023
- 4.2 Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

5 Neuerungen für Kapitalanleger

- 5.1 Höherer Sparerpauschbetrag
- 5.2 Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung

6 Neuerungen für alle Steuerpflichtigen

- 6.1 Änderungen beim Steuertarif und Erhöhung des Kindergelds
- 6.2 Höherer Ausbildungsfreibetrag
- 6.3 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- 6.4 Abgabefristen für die Steuererklärungen

1 Allgemeines

Auch im Jahr 2023 treten Änderungen im Steuerrecht ein, insbesondere durch das **Jahressteuergesetz (JStG) 2022**. Hierunter fallen unter anderem Neuerungen beim häuslichen Arbeitszimmer, bei der Gebäudeabschreibung sowie bei der steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanalgen. Auch beim Steuertarif und dem Kindergeld gibt es Neuerungen. Der Schwerpunkt dieses Merkblatts liegt hierbei auf den entlastenden Regelungen für Steuerpflichtige, und die **einzelnen Regelungen zur Entlastung** werden vorgestellt, inklusive **Beispielen und Hinweisen** dazu.

2 Änderungen für Arbeitnehmer

2.1 Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags

Durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bereits 2022 von 1.000 € auf 1.200 € erhöht. Die Erhöhung galt schon rückwirkend ab dem 01.01.2022. Durch das JStG 2022 wird der Arbeitnehmerpauschbetrag nun auf **1.230 € erhöht**.

Beispiel

Der Steuerpflichtige S hat 2023 Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit. Werbungskosten sind bei ihm im Jahr 2023 keine angefallen und sein Bruttoarbeitslohn beträgt 34.000 €.

Lösung

Da S keine Werbungskosten vorweisen kann, wird das Finanzamt bei der Berechnung seiner Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 € berücksichtigen.

Es ergibt sich für S folgende Berechnung:

Bruttoarbeitslohn	34.000 €
abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag	-1.230 €
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit	32.770 €

Hinweis

Die Erhöhung des Pauschbetrags kommt Ihnen nicht erst bei der Einkommensteuerveranlagung 2023 zugute, sondern schon bei den laufenden monatlichen Lohnabrechnungen im Kalenderjahr 2023. Auch die Annexsteuern wie Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag verringern sich für Sie.

Ein Nachteil ergibt sich durch die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags. Hierdurch wirken sich die verschiedenen Entlastungen weniger aus, zumindest dann, wenn bei Ihnen keine sonstigen Werbungskosten angefallen sind.

2.2 Erhöhung der Pendlerpauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte

Zu den Werbungskosten eines Arbeitnehmers zählen auch die **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte**. Dabei können aber nicht die tatsächlichen Kosten abgezogen werden, sondern nur eine **Entfernungspauschale**.

Bisher lag die Entfernungspauschale bis einschließlich des 20. Entfernungskilometers bei 0,30 €, ab dem 21. Kilometer bei 0,35 € und sollte ab 2024 auf 0,38 € ab dem 21. Kilometer steigen.

Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 hat der Gesetzgeber die bisherig geplante Erhöhung der Pendlerpauschale ab dem 21. Entfernungskilometer auf 0,38 € für die Kalenderjahre ab 2024 nun vorgezogen in das Jahr 2022. Die **erhöhte Pauschale von 0,38 €** gilt rückwirkend bereits ab dem **01.01.2022**.

Die Entfernungspauschale beträgt somit:

Entfernungspauschale bis einschließlich 20 km	Entfernungspauschale ab dem 21. km (2021)	Entfernungspauschale ab dem 21. km (2022–2026)
0,30 €	0,35 €	0,38 €

Dabei können Sie die anzusetzende Entfernungspauschale im Kalenderjahr 2021 wie folgt berechnen:

- Zahl der Arbeitstage × volle Entfernungskilometer (bis einschließlich 20 km) × 0,30 €
- Zahl der Arbeitstage × volle Entfernungskilometer ab dem 21. km × 0,35 €

Beispiel

Die Arbeitnehmerin A muss 2023 jeden Tag mit dem Pkw von ihrer Wohnung zu ihrer ersten Tätigkeitsstätte fahren. Die kürzeste und verkehrsgünstigste Strecke hat eine Entfernung (volle Entfernungskilometer) von 17 km. Die Anzahl der Arbeitstage beträgt 210.

Lösung

Die abziehbaren Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte errechnen sich für A wie folgt:

210 (Zahl der Arbeitstage) × 17 km (volle Entfernungskilometer) × 0,30 € (Pauschale)

Abziehbar sind somit als Werbungskosten **1.071 €**.

Beispiel

Der Arbeitnehmer A muss im **Kalenderjahr 2023** jeden Tag mit dem Pkw von seiner Wohnung zu seiner ersten Tätigkeitsstätte fahren. Die kürzeste und verkehrsgünstigste

Strecke hat eine Entfernung (volle Entfernungskilometer) von 27 km. Die Anzahl der Arbeitstage beträgt 215.

Lösung

Die abziehbaren Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte errechnen sich für A wie folgt:

$$215 \text{ (Zahl der Arbeitstage)} \times 20 \text{ km (volle Entfernungskilometer)} \times 0,30 \text{ € (Pauschale)} = \mathbf{1.290 \text{ €}}$$

$$215 \text{ (Zahl der Arbeitstage)} \times 7 \text{ km (volle Entfernungskilometer)} \times 0,35 \text{ € (Pauschale)} = \mathbf{526,75 \text{ €}}$$

Abziehbar sind als Werbungskosten somit **1.816,75 €** (= 1.290 € + 526,75 €).

In den **Kalenderjahren 2022–2026** gilt:

$$\text{Zahl der Arbeitstage} \times \text{volle Entfernungskilometer (bis einschließlich 20 km)} \times 0,30 \text{ €}$$

$$\text{Zahl der Arbeitstage} \times \text{volle Entfernungskilometer (ab dem 21. km)} \times 0,38 \text{ €}$$

Beispiel

Der Arbeitnehmer A muss im **Kalenderjahr 2023** jeden Tag mit dem Pkw von seiner Wohnung zu seiner ersten Tätigkeitsstätte fahren. Die kürzeste und verkehrsgünstigste Strecke hat eine Entfernung (volle Entfernungskilometer) von 33 km. Die Anzahl der Arbeitstage beträgt 230.

Lösung

Die abziehbaren Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte errechnen sich für A wie folgt:

$$230 \text{ (Zahl der Arbeitstage)} \times 20 \text{ km (volle Entfernungskilometer)} \times 0,30 \text{ € (Pauschale)} = \mathbf{1.380 \text{ €}}$$

$$215 \text{ (Zahl der Arbeitstage)} \times 13 \text{ km (volle Entfernungskilometer)} \times 0,38 \text{ € (Pauschale)} = \mathbf{1.136,20 \text{ €}}$$

Abziehbar sind somit als Werbungskosten **2.516,20 €** (= 1.380 € + 1.136,20 €).

2.3 Erhöhung der Pendlerpauschale bei einer doppelten Haushaltsführung

Erfüllen Sie die Voraussetzungen einer **doppelten Haushaltsführung**, so werden Ihnen verschiedene Entlastungen als Werbungskosten gewährt.

Hinweis

Eine doppelte Haushaltsführung können Sie geltend machen, wenn Sie außerhalb des Orts Ihrer ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhalten und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnen.

Unter anderem können Sie die **Familienheimfahrten**, das heißt die Fahrten **zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte**, geltend machen. Ansetzen dürfen Sie die

Entfernungspauschale in Höhe von bisher 0,30 € für jeden vollen Entfernungskilometer.

Auch bei der Entfernungspauschale für die Familienheimfahrten hat der Gesetzgeber die bisherige Erhöhung der Pendlerpauschale ab dem 21. Entfernungskilometer auf 0,38 € für die Kalenderjahre ab 2024 nun vorgezogen in das Jahr 2022. Die **erhöhte Pauschale von 0,38 €** gilt rückwirkend bereits ab dem **01.01.2022**.

Die Entfernungspauschale beträgt somit:

Entfernungspauschale bis einschließlich 20 km	Entfernungspauschale ab dem 21. km (2021)	Entfernungspauschale ab dem 21. km (2022–2026)
0,30 €	0,35 €	0,38 €

Beispiel

Der Arbeitnehmer A hat im **Kalenderjahr 2023** eine doppelte Haushaltsführung (die Voraussetzungen sind unstrittig gegeben). Bei dieser fährt er jede Woche (40 Wochenenden) mit seinem Pkw zu seiner Familienwohnung. Die Entfernung beträgt dabei 76 km. Die Entfernung zwischen Zweitwohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 22 km. Die Anzahl der Fahrten beträgt hierfür 200.

Lösung

Die abziehbaren Fahrtkosten für die Familienheimfahrten errechnen sich für A wie folgt:

$$40 \text{ (Zahl der Heimfahrten)} \times 20 \text{ km (volle Entfernungskilometer)} \times 0,30 \text{ € (Pauschale)} = \mathbf{240 \text{ €}}$$

$$40 \text{ (Zahl der Heimfahrten)} \times 56 \text{ km (volle Entfernungskilometer)} \times 0,38 \text{ € (Pauschale)} = \mathbf{851,20 \text{ €}}$$

Abziehbar sind somit als Werbungskosten **1.091,20 €** (= 240 € + 851,20 €).

Weiterhin kann A auch die Fahrten zwischen Zweitwohnung und erster Tätigkeitsstätte steuerlich geltend machen. Dies ist möglich gemäß der Neuregelung. Hierdurch ergeben sich noch folgende weitere Werbungskosten für A:

$$200 \text{ (Zahl der Arbeitstage)} \times 20 \text{ km (volle Entfernungskilometer)} \times 0,30 \text{ € (Pauschale)} = \mathbf{1.200 \text{ €}}$$

$$200 \text{ (Zahl der Arbeitstage)} \times 2 \text{ km (volle Entfernungskilometer)} \times 0,38 \text{ € (Pauschale)} = \mathbf{152 \text{ €}}$$

Abziehbar sind somit als Werbungskosten **1.352 €** (= 1.200 € + 152 €).

2.4 Neue Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer und zur Homeoffice-Pauschale

2.4.1 Häusliches Arbeitszimmer

Durch das JStG 2022 haben sich einige Änderungen beim häuslichen Arbeitszimmer ergeben. Nach den

bisherigen, bis zum 31.12.2022 geltenden Regelungen sind die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann in Gänze abziehbar, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildete. Ausschlaggebend für die Anerkennung sind qualitative Kriterien, nicht die Zeit, die im häuslichen Arbeitszimmer verbracht wird. Hierbei muss der qualitative Kernbereich der beruflichen Tätigkeit im Homeoffice ausgeübt werden. Lag der qualitative Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit nicht im häuslichen Arbeitszimmer, war bisher ein Kostenabzug von bis zu 1.250 € im Jahr möglich. Die Kosten mussten hierbei im Detail nachgewiesen werden.

Nach den Neuerungen ist zwar nach wie vor ein kompletter Kostenabzug nur dann möglich, wenn das häusliche Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit** bildet. Zur Vereinfachung wurde jedoch seit dem 01.01.2023 ein **jährlicher Pauschalbetrag von 1.260 €** eingeführt, der ohne weitere Nachweise steuermindernd bei den Werbungskosten oder Betriebsausgaben angesetzt werden kann. Erst wenn die tatsächlichen jährlichen Kosten für das häusliche Arbeitszimmer den Pauschalbetrag übersteigen, müssen die Aufwendungen im Detail nachgewiesen werden.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer **nicht den qualitativen Mittelpunkt** der gesamten beruflichen Tätigkeit, ist **kein alternativer Kostenabzug** bis zum bisherigen Höchstbetrag von 1.250 € im Jahr mehr möglich. Allerdings können Aufwendungen für die beruflichen Tätigkeiten von zuhause aus über die Homeoffice-Pauschale (siehe Punkt 2.4.2) geltend gemacht werden.

2.4.2 Homeoffice-Pauschale

Bis zum Ablauf des 31.12.2022 konnte für jeden Tag, an dem ausschließlich von zuhause aus gearbeitet wurde, die Homeoffice-Pauschale mit einem Höchstbetrag von 600 € im Jahr (120 Tage in Höhe von 5 € pro Tag) angesetzt werden. Ein häusliches Arbeitszimmer, also ein abgeschlossener Raum mit fast ausschließlich beruflicher Nutzung, ist nicht erforderlich.

Schädlich sind allerdings generell Auswärtstätigkeiten am selben Tag; für diese Tage kann dann keine Pauschale geltend gemacht werden. Wichtig ist also, dass der gesamte Tag im Homeoffice verbracht wurde. Auch nur kurze Besuche im Betrieb können schädlich sein.

Seit dem 01.01.2023 wurde die Homeoffice-Pauschale erweitert und großzügiger ausgestaltet. Nach den neuen Regelungen können nun pro Arbeitstag zuhause **6 €** angesetzt werden, und zwar für **höchstens 210 Tage** im Jahr (**maximal 1.260 €**). Dies entspricht den durchschnittlichen Arbeitstagen im Jahr. Im Ergebnis wird also jeder Homeoffice-Tag (gegebenenfalls abgesehen von Wochenend- und Feiertagsarbeit) steuerlich berücksichtigt.

Aufwendungen für Arbeitsmittel (z.B. Schreibtisch, IT-Ausstattung, Papier, Schreibgeräte) für die Arbeit zuhause können zusätzlich zur Homeoffice-Pauschale geltend gemacht werden.

Hinweis

Auch ab 2023 ist ein Abzug nur für komplett im Homeoffice verbrachte Arbeitstage möglich. Allerdings wurde eine Ausnahme in das JStG 2022 aufgenommen:

Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, kann die Homeoffice-Pauschale angesetzt werden, auch wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag sowohl zuhause als auch auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Diese Regelung gilt zum Beispiel für Außendienstler, die an einem Tag sowohl zuhause als auch beim Kunden sind oder zum Beispiel lediglich für Besprechungen den Betrieb aufsuchen und dort keinen eigenen Arbeitsplatz haben.

Sowohl die neuen Regelungen für das häusliche Arbeitszimmer als auch die Homeoffice-Pauschale gelten entsprechend auch für Gewerbetreibende und Freiberufler.

3 Neuerungen für Unternehmer

3.1 Aktive und passive Rechnungsabgrenzung

Mit aktiven bzw. passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden bei der Bilanzierung Erträge und Aufwendungen verursachungsgemäß den zutreffenden Veranlagungszeiträumen zugeordnet. Bei der aktiven Rechnungsabgrenzung werden Aufwendungen, die im alten Jahr bezahlt wurden, wirtschaftlich aber in das Folgejahr gehören, diesem Jahr zugeordnet. Beispiele sind hier Versicherungen, Löhne und Gehälter, Mieten und Leasingzahlungen.

Bei der passiven Rechnungsabgrenzung geht es entsprechend um Erträge, die in einem Jahr vereinnahmt werden, aber erst dem nächsten Jahr zuzuordnen sind.

Mit dem JStG wurde die Verpflichtung zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten vereinfacht. Der Ansatz kann gemäß Wahlrecht künftig unterbleiben, wenn die jeweilige Ausgabe oder Einnahme den Betrag für geringwertige, sofort abziehbare Wirtschaftsgüter nicht überschreitet. Dieser beträgt derzeit 800 €.

Die Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 enden, sie kann also bereits für die Jahresabschlüsse 2022 bzw. entsprechende Abschlüsse mit abweichendem Wirtschaftsjahr angewendet werden.

3.2 Erleichterungen bei Betriebsprüfungen

Am 16.12.2022 hat der Bundesrat das Gesetz zur Umsetzung der sogenannten „DAC 7“ beschlossen. Hierdurch wurden **Erleichterungen und Verschärfungen**

bei **Betriebsprüfungen** auf den Weg gebracht. Bei den Änderungen zur Betriebsprüfung sind insbesondere folgende Themen interessant, die in der Regel regelmäßig für Jahre nach dem 31.12.2024 gelten.

Hinweis

Mehr Informationen zu Betriebsprüfungen erhalten Sie im Merkblatt „Betriebsprüfungen“. Sprechen Sie uns gerne darauf an.

3.2.1 Teilabschluss der Prüfung und Prüfungsschwerpunkte

Sind viele Themen der Prüfung in Bezug auf bestimmte Steuerarten und/oder Veranlagungsjahre geklärt, soll ein **Teilabschluss** der Prüfung möglich sein. So kann zu einem frühen Zeitpunkt Rechtssicherheit hergestellt werden. Die Entscheidung über den Erlass von Teilabschlussbescheiden steht dabei im Ermessen der Finanzbehörde. Dem Erlass dürfte aber regelmäßig stattgegeben werden, wenn seitens des Steuerpflichtigen ein berechtigtes Interesse am Teilabschluss besteht (z.B. Rechtssicherheit). Die Regelung ist ab 2024 anwendbar.

Bereits ab 2023 ist es den Finanzämtern außerdem möglich, **Prüfungsschwerpunkte** festzulegen, um so den Ablauf der Prüfung effizienter zu gestalten und zu beschleunigen. Diese Schwerpunkte können dem Steuerpflichtigen auch mitgeteilt werden. Außerdem sollen schon mit der Prüfungsanordnung bereits Buchführungsunterlagen angefordert werden können, was auch schon bisher gängige Praxis war.

3.2.2 Elektronische Besprechungen

Seit 2023 ist es möglich, Verhandlungen und Schlussbesprechungen auf elektronischem Weg, etwa über Videokonferenzen, zu führen.

3.2.3 Begrenzung der Ablaufhemmung

Bisher trat die Festsetzungsverjährung, also der Zeitpunkt, zu dem Steuerbescheide durch das Finanzamt nicht mehr änderbar waren, erst ein, wenn die aufgrund der Betriebsprüfung erlassenen geänderten Bescheide formal bestandskräftig waren. Nun wird eine **Betriebsprüfung** nur noch für **maximal fünf Jahre** nach Erlass der Prüfungsanordnung den **Ablauf der Festsetzungsfrist hemmen**.

Diese Regelung soll die Finanzämter dazu bewegen, Prüfungen zeitig abzuschließen. Bei Mängeln in der Mitwirkung des Steuerpflichtigen kann sich der Ablauf der Festsetzungsfrist jedoch mindestens um ein weiteres Jahr verzögern. Die Regelungen gelten erstmals für Steuern, die nach dem 31.12.2024 entstehen.

3.3 Verlängerung der Investitionsfristen für Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG

Die Vorschrift des § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) ermöglicht Ihnen, sogenannte **Investitionsabzugsbeträge** geltend zu machen. Sie müssen die Investitionsabzugsbeträge aber grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahrs für begünstigte Investitionen verwenden. Machen Sie das nicht, müssen Sie den Abzug rückgängig machen.

Die Frist für in den Jahren 2017 und 2018 abgezogene Beträge wurde aufgrund der Corona-Pandemie um ein bzw. zwei Jahre auf vier bzw. fünf Jahre verlängert. Dies bedeutete, dass Sie begünstigte Investitionen für die Jahre 2017 und 2018 nicht nur bis 2020, sondern auch noch 2022 tätigen konnten.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Einschränkungen und den damit auch verbundenen Lieferschwierigkeiten waren in vielen Fällen aber auch Investitionen im Jahr 2022 nicht möglich.

Aus diesem Grund wird die **Frist für Investitionsabzugsbeträge**, deren dreijährige oder bereits verlängerte **Investitionsfristen im Jahr 2022 ausgelaufen** sind, um ein weiteres Jahr auf vier, fünf oder sechs Jahre **verlängert**. Dadurch haben Sie die Möglichkeit, die Investitionen im Jahr 2023 ohne negative steuerliche Folgen vorzunehmen.

Hinweis

Negative Folgen aufgrund der Nichtinvestition sind:

- Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags
- Verzinsung der Steuernachforderung

4 Neuerungen für Gebäudebesitzer

4.1 Höhere Wohngebäudeabschreibung ab 2023

Für **ab dem 01.01.2023 fertiggestellte Wohngebäude** gilt ein erhöhter **Abschreibungssatz von 3 % jährlich** (bisher: 2 % bzw. für vor 1925 erbaute Gebäude 2,5 %). Damit wird der Abschreibungssatz an den für betrieblich genutzte Gebäude angeglichen, der bisher bereits 3 % jährlich beträgt. Hieraus resultiert dann eine **steuerliche Nutzungsdauer für Wohngebäude von 33 Jahren** (bisher 50 Jahre).

4.2 Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

Durch die Regelung des **§ 7b EStG** sollte der **Bau neuer Mietwohnungen** gefördert werden. Die Geltung war bisher auf Wohnungen beschränkt, für die der Bauantrag

(bzw. die Bauanzeige) im Zeitraum vom 01.09.2018 bis 31.12.2021 gestellt wurde. Mit dem JStG 2022 wurde die Regelung erneuert und begünstigt nun neugebaute Wohnungen, für die der **Bauantrag** bzw. die Bauanzeige **zwischen dem 01.01.2023 und 31.12.2026** gestellt wird.

Die Bemessungsgrundlage für die Inanspruchnahme der Abschreibung liegt bei **maximal 2.500 € Anschaffungs- und Herstellungskosten je Quadratmeter der Wohnung** (bisherige Regelung: 2.000 € je Quadratmeter). Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten 4.800 € je Quadratmeter (bisherige Regelung: 3.000 € je Quadratmeter) nicht übersteigen. Werden die Höchstkosten überschritten, ist die Wohnung nicht förderwürdig. Dennoch haben sich diese Rahmenbedingungen gegenüber der alten Regelung verbessert.

Wie bei der alten Regelung ist bei Erfüllung der Voraussetzungen eine **Sonderabschreibung in Höhe von 5 %** jährlich über den Zeitraum von vier Jahren möglich, zusätzlich zur regulären Gebäudeabschreibung von 3 % jährlich. Es muss eine neue, bisher nicht vorhandene Wohnung hergestellt werden.

Allerdings muss nach der neuen Regelung die Wohnung die Kriterien „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeitsklasse/Effizienzgebäude-Stufe 40 erfüllen. Diese Anforderung gilt als ambitioniert und dürfte die Baukosten erhöhen.

5 Neuerungen für Kapitalanleger

5.1 Höherer Sparerpauschbetrag

Zum 01.01.2023 wurde der Sparerpauschbetrag von 801 € bzw. 1.602 € bei Zusammenveranlagung auf **1.000 € bzw. 2.000 €** erhöht. Ein **Nachweis** muss für den Abzug **nicht erfolgen**. Die tatsächlichen Werbungskosten (z.B. Depotgebühren) spielen dann insoweit keine Rolle.

Davon gedanklich zu trennen sind Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. aus Aktien). Diese können mit entsprechenden Gewinnen verrechnet werden.

5.2 Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung

Verluste bei den Einkünften aus Kapitalvermögen können zum Beispiel im Rahmen von Aktienverlusten oder Termingeschäften entstehen. Bisher war es nicht möglich, dass Ehegatten ihre Gewinne oder Verluste aus Kapitalvermögen im Rahmen der Veranlagung untereinander verrechnen konnten. Wenn also zum Beispiel die Ehefrau im Jahr 2.000 € Gewinn aus Aktienverkäufen erzielte, der Ehemann aber 1.000 € Verluste aus Aktien erlitt, war es nicht möglich, den steuerpflichtigen Gewinn der Ehefrau um 1.000 € zu reduzieren.

Durch das JStG 2022 ist es nun möglich, in einem Veranlagungszeitraum Gewinne und Verluste bei Einkünften aus Kapitalvermögen ehегattenübergreifend zu verrechnen. Entsprechend ist dann die Reduzierung der steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte im vorgenannten Beispiel um 1.000 € durch ehегattenübergreifende Verrechnung möglich. Hierfür muss aber die Zusammenveranlagung bei der Steuererklärung gewählt werden.

Die Neuregelung gilt bereits rückwirkend seit dem Jahr 2022.

6 Neuerungen für alle Steuerpflichtigen

6.1 Änderungen beim Steuertarif und Erhöhung des Kindergelds

Im Rahmen des **Inflationsausgleichsgesetzes** vom 08.12.2022 erfolgte eine **Anpassung des Einkommensteuertarifs**, um die Wirkungen der kalten Progression zu mildern. Dies beinhaltet höhere Grundfreibeträge und höhere Einstiegswerte bei den Höchststeuersätzen.

Im Detail stellen sich die Änderungen folgendermaßen dar:

Ab dem Jahr 2022 wurde der **Grundfreibetrag** von bisher 9.744 € auf 10.347 € angehoben. Durch das JStG 2022 erfolgt für 2023 eine weitere Anhebung auf **10.908 €**. Ab 2024 ist dann eine weitere Anhebung auf 11.604 € vorgesehen. Der Grundfreibetrag repräsentiert den Teil des Einkommens, der von der Besteuerung freigestellt ist. Hierdurch entsteht eine steuerliche Entlastung, insbesondere für diejenigen Steuerzahler, die nur ein geringes Einkommen haben.

Die Änderung wirkt sich dabei schon im Laufe des Jahres sowohl bei der Lohn- als auch Kirchensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag aus.

Es gelten seit 2018 folgende Grundfreibeträge:

Jahr	Grundfreibetrag
2018	9.000 €
2019	9.168 €
2020	9.408 €
2021	9.744 €
2022	10.347 €
2023	10.908 €
2024	11.604 €

Außerdem beträgt das **Kindergeld** ab 2023 monatlich für **alle Kinder einheitlich** jeweils **250 €**. Die bisherige Staffelung wird damit aufgegeben. Zusätzlich wird der **Kinderfreibetrag ab 2023** von 2.810 € auf **3.012 €** und ab 2024 von 3.012 € auf 3.192 € erhöht. Im Rahmen der

Einkommensteuerveranlagung findet dann von Amts wegen eine Prüfung statt, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag steuerlich günstiger ist.

6.2 Höherer Ausbildungsfreibetrag

Der Ausbildungsfreibetrag berücksichtigt Mehrkosten der Eltern aufgrund eines sich in Berufsausbildung bzw. im Studium befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kinds. Für das Kind muss ein Anspruch auf Kindergeld bestehen.

Durch das JStG 2022 wird der **Ausbildungsfreibetrag** von 924 € auf **1.200 €** angehoben.

6.3 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende Personen können einen speziellen Entlastungsbetrag für erziehungsbedingte Mehraufwendungen geltend machen, die nicht im Einzelnen nachgewiesen werden müssen.

Durch das JStG 2022 wird der **Entlastungsbetrag** von 4.008 € um 252 € auf **4.260 €** angehoben. Für das **zweite und jedes weitere Kind**, das zum Haushalt des Alleinerziehenden gehört, wird jeweils ein **zusätzlicher Freibetrag von 240 €** gewährt.

6.4 Abgabefristen für die Steuererklärungen

6.4.1 Allgemeines

Im Rahmen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes wurden die **Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen verlängert**. Dies betrifft die folgenden Steuererklärungen:

- Einkommensteuererklärung
- Umsatzsteuererklärung
- Gewerbesteuererklärung
- Körperschaftsteuererklärung

6.4.2 Abgabefristen für die Steuererklärungen 2020 bis 2025

Für Steuerpflichtige **mit steuerlicher Beratung** und Steuerpflichtige **ohne steuerliche Beratung** gelten jeweils unterschiedliche Fristen. Die verlängerten Abgabefristen für beide Gruppen können Sie der Tabelle in der folgenden Spalte entnehmen:

Veranlagungszeitraum	Abgabefrist für steuerlich beratene Steuerpflichtige	Abgabefrist für nicht steuerlich beratene Steuerpflichtige
2021	31.08.2023	31.10.2022
2022	31.07.2024	30.09.2023
2023	31.05.2025	30.08.2024
2024	30.04.2026	31.07.2025
2025	28.02.2027	31.07.2026

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: April 2023

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.